

Gampriner Wuhr, sondern das Wuhr zu Wendern, das Gamprin, Wendern und Eschen mit einander erhalten müssen, wogegen das Gampriner Wuhr denen von Gamprin allein zu reparieren obliegt.

Der Fürst ersehe also aus dieser Darstellung, daß die Appellanten mit Unrecht ihrer Concurrenz sich zu entziehen suchen, was nicht nur zum Nachtheil der Gampriner, sondern auch des Landesherren geschähe, indem die Gampriner nur aus wenigen Haushaben bestehen und nicht mehr als 10 mit 4 Pferden bespannte Wagen zu stellen vermögen, ohnehin theils mit den Eschnern und theils mit den Ruggellern viel Wuhr zu erhalten haben und so ohne die Mithilfe der anderen Gemeinden nicht imstande wären, Sand und Land zu erhalten. Sie wären berechtigt, von dem in Rede stehenden Wuhr 70 Mafster hinaus zu strecken, wodurch mit der Zeit ein Stück Land gewonnen würde, was aber wegen ihrer Unvermögenheit unterbleiben müsse.

1751. März 27. Streit zwischen den Gemeinden Eschen und Gamprin gegen die Gemeinde Mauren wegen dem von Seite der ersteren in dem sog. Maurer Wald vermög Spruchbrief von 1425 beanspruchten Beholzungsrechtes sich Irrungen ergeben haben, deshalb, weil Eschen und Gamprin sich gegen Mauren beschwerten, daß diese in dieser Waldung sehr vieles Brennholz unniügerweise weghauen, da sie doch aus ihrem ob diesem Wald gelegenen Buchenwald und anderen Waldungen Holz genug hätten, diesen Wald aber zu ungunsten der klagenden Gemeinden in Bann legten und dadurch trachteten, denen von Eschen und Gamprin ihr daraus zuständiges nötiges Bauholzfallungsrecht indirekt illusorisch zu machen, indem die Maurer nach und nach das taugliche Bauholz fällten, so daß den anderen nichts mehr übrig blieb. Überdies machte Mauren denen von Eschen und Gamprin auf ihre Bitten um Verabfolgung des Bauholzes allerhand Schwierigkeiten und versagte ihnen dasselbe unter dem Vorwande, daß die zu errichtenden Gebäude nicht notwendig seien.

Eschen und Gamprin klagten deshalb beim Oberamt.

Mauren aber erwiderte darauf: Die Eschner und Gam-